Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7290**
14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7218 –

Die Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung im deutschen Asylrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Artikel 1 Abs. A der Genfer Flüchtlingskonvention hat eine Person Anspruch auf Asyl, wenn sie „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“. Die Konvention stellt vor allem auf die Perspektive des Opfers und nicht auf die der Täter ab. Daher sind nicht nur die Opfer staatlicher Verfolgung, sondern auch nichtstaatlicher Verfolgung anzuerkennen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden allerdings die Opfer nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtlinge nicht anerkannt, da im deutschen Asylrecht lediglich die staatliche Verfolgung berücksichtigt wird. Nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) genießen politisch Verfolgte Asylrecht bzw. besonderen Schutz vor Abschiebung. Das heißt, so das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf seiner Homepage (www.bafl.de), dass das Asylrecht nur für die Personen gilt, „die eine an asylerhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche unmittelbar droht“.

Wegen dieser Rechtslücke haben über Jahre hinweg die Opfer der Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan oder der Machthaber in Somalia keinen Anspruch auf Asyl in Deutschland erhalten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. November 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Asylantragsteller aus Afghanistan und aus Somalia wurden in den Jahren 1995 bis 2001

   a) als Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 GG anerkannt,

   b) als Flüchtlinge im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt,

   c) mit einem Abschiebeschutz nach § 53 AuslG versehen
   (bitte nach Jahren und den beiden Herkunftsländern getrennt aufführen)?

2. Wie viele Asylantragsteller aus Afghanistan und aus Somalia wurden in den Jahren 1995 bis 2001

   a) nicht als Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 GG anerkannt,

   b) nicht als Flüchtlinge im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt,

   c) nicht mit einem Abschiebeschutz nach § 53 AuslG versehen
   (bitte nach Jahren und den beiden Herkunftsländern getrennt aufführen)?

Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu Asylantragstellern aus Afghanistan und Somalia, bezogen auf die Anerkennungen nach Artikel 16a GG, Gewährung von Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, festgestellte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG sowie Ablehnungen und sonstige Entscheidungen (z. B. Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens oder Einstellung des Verfahrens wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Afghanistan	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**Jan–Sep 2001**
Anerkennungen nach Artikel 16a GG	891	356	588	169	78	29	1 779
Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG	43	13	431	49	1	2	2 687
Duldungen nach § 53 AuslG	1 765	1 104	1 632	1 730	1 280	752	1 234
Ablehnungen (ohne § 53 AuslG)	4 629	5 481	2 634	3 612	3 809	2 467	805
sonstige Entscheidungen	346	269	830	156	365	197	730

Somalia	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**Jan–Sep 2001**
Anerkennungen nach Artikel 16a GG	7	9	4	4	3	0	4
Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG	0	1	2	0	2	0	0
Duldungen nach § 53 AuslG	315	168	254	170	143	143	75
Ablehnungen (ohne § 53 AuslG)	1 273	1 039	326	956	770	270	159
sonstige Entscheidungen	102	70	64	45	61	27	16

3. Wie viele Asylantragsteller aus Afghanistan und aus Somalia erhielten in den Jahren 1995 bis 2001 Duldungen nach § 55 AuslG, weil ihrer Abschiebung tatsächliche Hindernisse entgegenstanden?

Die Zahl der erteilten Duldungen pro Jahr und Herkunftsstaat kann für den genannten Zeitraum nicht ermittelt werden. Duldungen werden im Ausländerzentralregister als Speichersachverhalt zwar erfasst, jedoch bei Änderung des Aufenthaltsstatus des Ausländers überschrieben und damit gelöscht. An anderer Stelle werden Duldungen mit Ausnahme der im Rahmen des Asylverfahrens erteilten Duldungen nach § 53 AuslG (siehe Antworten auf Frage 1 und 2) statistisch nicht erfasst.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333